



Genehmigungsbescheid der Firma Shell Deutschland Oil GmbH

vom 16.12.20013

AZ.: 53.8851.-9.2.1.-16-55/13-Od/Ru

Wesentliche Änderung der Anlage Nr. 0011 Mineralöllager incl. Bitumenlager
im Werk Nord der Rheinland Raffinerie



**Genehmigungsbescheid
vom 16. Dezember 2013
Az.: 53.8851.-9.2.1-16-55/13-Od/Ru**

Genehmigungsbescheid der Firma Shell Deutschland Oil GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage Mineralöllager und Hafen inkl. Bitumenlager (Anlagen-Nr.0011) im Werk Nord der Rheinlandraffinerie

Gliederung		Seite
1.	Tenor	4
2.	Kostenentscheidung	5
3.	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	5
4.	Begründung	5
4.1	Sachverhaltsdarstellung	5
4.2	Rechtliche Gründe	7
4.2.1	Verfahrensfragen	7
4.2.2	Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens	9
4.2.2.1	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	9
4.2.2.1.1	Geräuschimmissionen	10
4.2.2.1.2	Luftverunreinigungen	10
4.2.2.1.3	Anlagensicherheit	11
4.2.2.1.4	Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen	12
4.2.2.2	Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	12
4.2.2.3	Belange des Arbeitsschutzes	12
4.2.2.4	Belange des Abfallrechts	13
4.2.2.5	Anlagenbezogener Gewässerschutz	13
4.2.2.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	13
4.2.2.6.1	Planungsrecht	13
4.2.2.6.2	Baurecht	13
4.2.2.6.3	Brandschutz	13
4.2.2.6.4	Wasserrecht und Bodenschutz	13

5.	Nebenbestimmungen	14
	A. Allgemeines	14
	B. Luftreinhaltung	14
	C. Hinweise	14
6.	Rechtbehelfsbelehrung	15

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung (BGBl. I S. 1578) wird der

**Fa. Shell Deutschland Oil GmbH
Godorfer Hauptstraße 150
50997 Köln**

auf Ihren Antrag vom 20.07.2012 die Genehmigung zur Änderung der

Anlage 0011 (Mineralöllager und Hafen inkl. Bitumenlager)

(Nr. 9.2.1. i.V.m. mit der Nr. 1.2.2.)

auf dem Betriebsgelände der Rheinlandraffinerie im Werk Nord in 50997 Köln; Godorfer Hauptstr. 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- **Nachrüstung des Tanks T-31 mit einer inneren Schwimmdecke**
- **Nachrüstung der Tankzuleitung des Tanks T-31 mit einer Beruhigungsstrecke und einer Löscheinrichtung für den Tankinnenraum zwischen der Schwimmdecke und dem Festdach**

Die Durchführung der Änderung erfolgt auf dem Gelände der Rheinland Raffinerie; Werk Nord in 50997 Köln, Godorfer Hauptstr. 150, Gemarkung Rondorf; Flur 34, Flurstück 317.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 55.8851.-9.2.1.-8a-55/12-Ru vom 31.10.2013 wird gegenseitig, sobald diese Genehmigung Bestands- bzw. Rechtskraft erlangt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen mit ein:

- Erlaubnis nach § 13 Abs.3 BetrSichV

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zur Zeit geltenden Genehmigungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebenanlagen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen bzw. der Errichtung der Anlagen begonnen wird.

Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 22.07.2012 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Anlage 0011 (Mineralöllager und Hafen inkl. Bitumenlager) in der Rheinland Raffinerie Werk Nord ein.

Wesentlicher Gegenstand des Verfahrens nach §16(2) BImSchG ist zum einen die Nachrüstung des Tanks T-31 mit einer innen liegenden Schwimmdecke.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darle-

gungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Mit Einreichung des Änderungsantrages beantragte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen (näheres hierzu siehe Kapitel 4.2.1).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach den §§ 10 ff. des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

Im Einzelnen haben folgende Behörden zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

- Stadt Köln
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
 - Dezernat 53.3.6 (Überwachung)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)

Keine dieser Behörden äußerte in ihrer Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden sie in den Genehmigungsbescheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach §§ 6 und 16 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden

und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Maßnahmen zu erteilen.

4.2.1 Verfahrensfragen

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 unterliegen Anlagen zum Lagern von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern dem UVPG. Bei der wesentlichen Änderung einer solchen Anlage ist gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG eine Prüfung im Einzelfall i.S. des § 3c UVPG durchzuführen, ob für die Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Anhand der von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH zusätzlich eingereichten Unterlagen auf Basis der Anlage 2 des UVPG wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden entschieden, dass die durch die beantragten Änderungen hervorgerufenen Umweltauswirkungen unerheblich sind und somit ein UVP-Verfahren entbehrlich war.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß §3a UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie im Internet am 26.07.2013 öffentlich bekannt gegeben

Nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage ein Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können.

Im vorliegenden Fall waren insbesondere mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu prüfen.

Weiterhin ist überprüft worden, ob durch die Änderung der Anlage schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche verursacht werden und ob planungs- und baurechtliche sowie arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bei den Änderungen der o.a. Anlage eingehalten werden.

Diese Punkte erfordern eine detaillierte Prüfung durch die entsprechenden Fachbehörden. Das Erfordernis für ein Genehmigungsverfahren war somit gegeben.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll von einer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden, wenn die Antragstellerin dieses beantragt und wenn durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Antrags mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die vorgesehenen Änderungen der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden bzw. im Verhältnis zu den vergleichbaren Vorteilen gering sind (siehe Ausführungen unter Kapitel 4.2.2.1. ff zur TA-Luft, VAwS, TA-Lärm; 12.BImSchV etc.)

Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag abgesehen.

4.2.2 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für den geänderten Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Wasserrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Vorschriften zum Baurecht

4.2.2.1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der

Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: zum Einen muss es sich um Immissionen handeln, zum Anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden auch diese Aspekte in die Überlegungen einbezogen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (u.a. 12. BImSchV, TA Luft; VAWS NRW) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

4.2.2.1.1. Geräuschimmissionen

Aus den Antragsunterlagen geht nachvollziehbar hervor, dass die immissionswirksame Schalleistung durch die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen unverändert bleibt, da keine neuen Schallquellen hinzukommen und die vorhandenen nicht geändert werden.

4.2.2.1.2. Luftverunreinigungen

Da es sich beim Lagermedium des Tanks T-31 um einen Stoff der Nr. 5.2.6.b) TA-Luft handelt, ist bei der Lagerung dieses Stoffes die Nr. 5.2.6.7 TA-Luft anzuwenden. Damit ist der o.a. Tank mit einem Festdach auszurüsten und an eine Gassammelleitung oder an eine Abgasreinigungseinrichtung anzuschließen. Das beantragte Lagermedium kann einen maximalen Benzolgehalt von 5 % aufweisen.

Die Bezirksregierung Köln lässt hiervon abweichende Maßnahmen zu, wenn diese zu keinen höheren Emissionen führen, als bei einem Festdachtank mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder Abgasreinigungseinrichtung zu erwarten wären.

Als gleichwertige Maßnahme hat die Antragstellerin den Einbau einer innenliegenden Schwimmdecke in den als Festdachtank ausgeführten Tank T-31 ohne Anschluss an eine Gassammelleitung bzw. Abgasreinigungsanlage beantragt.

Zum Nachweis der Gleichwertigkeit der Maßnahmen hat die Antragstellerin eine entsprechende vom SGS-TÜV GmbH verifizierte Berechnung vorgelegt, die dem LANUV NRW mit Schreiben vom 31.07.2013 zur Begutachtung vorgelegt worden ist. Mit Stellungnahme vom 20.09.2013 hat das LANUV die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität des o.a. Gleichwertigkeitsnachweises bezüglich des Lagermediums „Kontaminat“ mit einem maximalen Benzolgehalt von 5% bestätigt.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich der o.a. Stellungnahme unter der Voraussetzung an, dass der Benzolgehalt des in Tank T-31 gelagerten Stoffes „Kontaminat“ einen maximalen Benzolgehalt von 5% aufweist und die Nebenbestimmung unter Nr. **B1**. eingehalten wird.

4.2.2.1.3. Anlagensicherheit

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin den Teilsicherheitsbericht für die Anlage fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Der Teilsicherheitsbericht ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV); Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in Stellungnahme vom 31.07.2013 mitgeteilt, dass im Rahmen eines früheren Genehmigungsverfahrens (53.8851.-9.2.-16-15/12-Od/Ru) für den Tank T-30 bereits ein Gutachten erstellt worden ist und die Angaben zur Störfallverordnung geprüft worden sind. Daher wurde im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für den Tank T-31 zunächst geprüft, ob aufgrund der identischen Auslegung, der gleichen Größe, der gleichen Stoffe und der daraus resultierenden identischen sicherheitstechnischen Maßnahmen eine erneute Begutachtung des Sicherheitsberichtes erforderlich war. Das LANUV kommt zu dem Ergebnis, dass eine erneute Begutachtung entbehrlich ist. Hinsichtlich des Sicherheitsberichtes für den Tank T-31 verweist das LANUV auf das Gutachten Nr. 1261.9.2 vom 30.11.2012 (75-Ke-6071). In diesem Gutachten hat das LANUV bereits festgestellt, dass eine von den in den Antragsunterlagen betrachteten Anlagenteilen ausgehende ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft nicht zu besorgen ist.

4.2.2.1.4. Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen

Schließlich ist auch nicht zu erwarten, dass von den Änderungsmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgehen.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfungen ist deshalb davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der Anlage die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Schutzpflicht sichergestellt ist.

4.2.2.2 Vorsorgen gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

4.2.2.3 Belange des Arbeitsschutzes

Da es sich bei der beantragten Änderung des Tanks T-31 um eine wesentliche Änderung im Sinne des §2 Abs.6 BetrSichV handelt, ist Gegenstand der Antragsunterlagen ein Erlaubnisantrag nach §13 Abs.1 Nr.3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Die zuständige Arbeitsschutzbehörde (Dezernat 55 der BezReg Köln) hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 20.08.2013 diesbezüglich mitgeteilt, dass alle Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis nach §13 Abs.1 Nr.3 BetrSichV erfüllt sind.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich der Stellungnahme der zuständigen Arbeitsschutzbehörde an. Damit wird der Antragstellerin gemäß §13 Abs. 1 Nr.3 BetrSichV die Erlaubnis zur wesentlichen Änderung der Anlage im Sinne des §2 Abs.6 BetrSichV erteilt.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde außerdem fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) für die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen der Anlage sichergestellt ist.

4.2.2.4 Belange des Abfallrechts

Die Belange des Abfallrechts sind von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

4.2.2.5 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Die Belange des Anlagenbezogenen Gewässerschutzes sind von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

4.2.2.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen stehen.

Das gilt für die Vorschriften des Planungs-, Bau-, Wasser- und Abfallrechts.

Sämtliche Vorschriften wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft.

4.2.2.6.1 Planungsrecht

Das Bauvorhaben ist planungsrechtlich gem. §34 Abs.2 BauGB mit dem Gebietscharakter „GI-Industriegebiet“ zu beurteilen. Aus planungsrechtlicher Sicht besteht gegen die Errichtung der baulichen Anlage keine Bedenken.

4.2.2.6.2 Baurecht

Die Belange des Baurechts sind von der im Tenor beschriebenen Maßnahme nicht betroffen.

4.2.2.6 .3. Brandschutz

Die Berufsfeuerwehr hat gegen die Umsetzung der im Tenor beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken.

4.2.2.6.4 Wasserrecht und Bodenschutz

Die Belange des Wasserrechts und des Bodenschutzes sind von der im Tenor beschriebenen Maßnahme nicht betroffen.

5. Nebenbestimmungen

A. Allgemeines

- A1. Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- A2. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

B. Luftreinhaltung

- B1. Für das Gemisch „Kontaminat“ Produktcode 001C5633 ist jährlich der Nachweis zu erbringen, dass das Gemisch einen Benzolgehalt von 5% nicht überschreitet.
- Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat 53.3 der Bezirksregierung Köln) auf Verlangen vorzulegen.

C. Hinweise

- C1. Die Anlage darf nach der Änderung erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 1 u. 19 BetrSichV).
- C2. Die Anlage und deren Teile unterliegen nach § 15 BetrSichV wiederkehrenden Prüfungen. Im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung sind Prüfungen durch den Betreiber zu ermitteln und durch die zugelassene Überwachungsstelle zu bestätigen. Die Prüfungen sind durch den Betreiber fristgerecht zu veranlassen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.


Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Rucman)